

Die Künstlersozialversicherung
Harro Bruns
Expertengespräch am 26.01.04 in der Arbeitsgruppe II
der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

1. Allgemeines

Ausgangspunkt der Künstlersozialversicherung war der Künstlerbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1975. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, daß für die Künstler und Publizisten ein besonderes Schutzbedürfnis bestand und diese in den Schutz der Sozialversicherung aufgenommen werden sollten. Das Künstlersozialversicherungsgesetz war in der Entstehungsgeschichte äußerst umstritten. Erst der dritte Entwurf, zu Beginn der neunten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, erhielt die erforderliche politische Mehrheit und wurde dann am 27.07.1981 verabschiedet. Das Gesetz bietet selbständigen Künstlern und Publizisten im Wesentlichen den gleichen sozialen Schutz wie Arbeitnehmern, die ihn seit langem genießen. Wie diese, werden sie kranken-, pflege- und rentenversichert und zahlen nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Neben der besonderen sozialen Bedeutung der Kultur wurde bei diesem Gesetz berücksichtigt, daß selbständige Künstler und Publizisten sich wirtschaftlich und sozial in ähnlicher Situation wie Arbeitnehmer befinden und dass die berufliche Existenz eines Künstlers und Publizisten besonders risikoreich ist, weil Anerkennung, Erfolg und das meist schwankende Einkommen vielfach nicht der erbrachten Leistung entsprechen. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist zum 01.01.1983 in Kraft getreten. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich mehrfach den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Welche Bedeutung die Künstlersozialversicherung (KSV) für die selbständigen Künstler und Publizisten heute hat, erkennt man an der Entwicklung der KSK. Ursprünglich hafte man bei der Schaffung des Gesetzes mit etwa bis zu 50.000 Versicherten gerechnet. Waren Ende 1983 rund 12.500 Versicherte bei der KSK gemeldet, so ist dieser Bestand zwischenzeitlich bis Ende 2003 auf über 131.000 gestiegen (siehe Anlage 1). Diese Entwicklung macht auch deutlich, daß die Künstlersozialversicherung heute nicht mehr aus den Sozialversicherungssystemen der Bundesrepublik wegzudenken ist.

2. Organisation

Die Künstlersozialversicherung wird durchgeführt von der Künstlersozialkasse (KSK), die bis zum 31.12.1987 eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts war, vom 01.01.1988 bis 30.06.2001 der LVA Oldenburg-Bremen und seit dem 01.07.2001 der Unfallkasse des Bundes (früher Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung) als Abteilung Künstlersozialkasse mit einem gesonderten Haushalt angegliedert ist. Begründet wurde dies u.a. mit der Rückführung der KSK in die Bundesverwaltung, die auch von der KSK begrüßt wurde. Durch die danach erfolgte Umwandlung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung von einer oberen Bundesbehörde in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung wurde der Wille des Gesetzgebers überlagert.

Die KSK verfügt nicht über Selbstverwaltungsorgane, wie sie sonst bei den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung üblich sind. Jedoch sind Versicherte und Abgabepflichtige in einem Beirat vertreten, deren Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berufen werden. Der Beirat berät die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wirkt in den Widerspruchsausschüssen der KSK mit.

Die KSK hat ihren Sitz in Wilhelmshaven und ist bundesweit zuständig.

Sie verfügt über 164,75 Planstellen plus 11 Ausbildungsstellen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Künstlersozialkasse:

- sie entscheidet über die Versicherungspflicht der selbständigen Künstler und Publizisten in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung,
- sie berechnet die Beiträge, zieht diese ein und leitet sie an den zuständigen Renten- und Krankenversicherungsträger weiter,
- sie zieht die Künstlersozialabgabe von den Unternehmen ein, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten,
- sie führt das gesamte Meldeverfahren durch,
- sie berät alle Versicherten und abgabepflichtigen Unternehmen und erteilt Auskunft zu Fragen der Künstlersozialversicherung.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist die KSK aber kein Leistungsträger. Später zu gewährende Renten werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt. Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden von der Krankenkasse, bei der der Künstler oder Publizist versichert ist, gewährt.

Es ist in der Vergangenheit mehrfach diskutiert worden, ob die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden sollten. Im Wesentlichen wurde dies mit der Begründung verworfen, weil ein Selbständiger seinen Arbeitsplatz nicht verlieren kann (er hat keinen!), und da er den Leistungsfall "Arbeitslosigkeit" selbst definieren muss, sind Manipulationen nicht zu vermeiden.

Für selbständige Künstler und Publizisten gibt es in der Unfallversicherung je nach Satzung der Berufsgenossenschaft eine Pflichtversicherung oder die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung. Dies wird ohne Beteiligung der KSK direkt zwischen dem Künstler und der Berufsgenossenschaft abgewickelt. Der Künstler muss auch den Beitrag allein zahlen, er erhält keinen Zuschuss.

Der Kontakt zwischen dem Künstler / Publizisten und der KSK wird in der Regel vom Künstler / Publizisten initiiert, z.B. durch Telefon oder Schriftform.

Der Internetauftritt der KSK erfreut sich dabei steigender Beliebtheit. Im Durchschnitt der letzten 12 Monate haben durchschnittlich über 15.000 Personen monatlich auf den Auftritt zugegriffen.

4. Finanzierung

Die Leistungsausgaben der Künstlersozialversicherung werden finanziert

- zu 50 % aus Beiträgen der versicherten Künstler und Publizisten (quasi Arbeitnehmeranteil),
- zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten,
- zu 20 % durch einen Zuschuß des Bundes (siehe Anlage 2).

Diese Verteilung der Leistungslast bedeutet eine Besserstellung der Künstler und Publizisten gegenüber allen anderen vergleichbaren Selbständigen. Durch die Entwicklung der Versichertenzahlen ist das Haushaltsvolumen entsprechend gestiegen, von rd. 90 Mio EUR im Jahre 1985 auf über rd. 501 Mio EURO im Jahre 2004 (siehe Anlage 3).

Eine weitere Besonderheit der KSV betrifft die Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Diese Kosten werden zu 100 Prozent vom Bund gezahlt, d.h. weder die Versicherten noch die Unternehmen werden an diesen Kosten beteiligt. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten liegen seit Jahren zwischen 13 (= rd. 6,7 Mio EUR) und 14 Millionen DM (= rd. 7,2 Mio EUR) und betragen rund 1,4 % des Haushaltsvolumens.

5. Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind **alle** selbständigen Künstler und Publizisten,

- die eine künstlerische und publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend und im Wesentlichen im Inland ausüben und
- im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Auszubildende und Geringverdiener (400,-- EUR mtl.) sind dabei unerheblich;
- und ein Einkommen erzielen, das **jährlich** mindestens 3.900,-- EUR beträgt.

Das Mindesteinkommen von 3.900,-- EUR darf innerhalb von 6 Kalenderjahren zweimal unterschritten werden.

Für **Berufsanfänger**, die sich ihre wirtschaftliche Existenz noch erschließen müssen, hat das Gesetz eine Besonderheit vorgesehen. Sie sind in den ersten 3 Jahren seit erstmaliger Aufnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit versicherungspflichtig, auch wenn ihr Einkommen unter der Mindestgrenze liegt.

Bei den ständig steigenden Versichertenzahlen wird immer wieder die Frage gestellt, wo in etwa die Grenze liegt. Es gibt dazu keine verlässlichen Zahlen. In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage verschiedener Abgeordneter zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebs in Deutschland (Drucksache 15/2275) geht man nach aktuellen Ergebnissen des Mikrozensus von rd. 164.000 Selbständigen in den Bereichen Musik, Bildende und Darstellende Kunst aus. Der Bereich Wort ist darin nicht enthalten. Ausschlaggebend für die weitere Erhöhung der Versichertenzahlen sind u.a. neue Berufe (z.B. Webdesigner), Gründung von Ich-AG's, Outsourcing, weniger "feste"

Stellen in Unternehmen, Verbesserungen für Versicherte (z.B. zweimaliges Unterschreiten des Mindestarbeitseinkommens in 6 Jahren).

Es gab in der Vergangenheit verschiedene Forderungen und Überlegungen zu einer Definition des Künstlerbegriffs. Man hat dazu bisher keine überzeugende Lösung gefunden und wird sie nach meiner Einschätzung auch nicht finden. Die KSK orientiert sich nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, mit denen wir auch gut arbeiten können. Die Rechtsprechung passt diese Grundsätze den aktuellen Entwicklungen an.

Irgendwelche Erkenntnisse über den Anteil der nicht über die Künstlersozialversicherung versicherten Künstler und deren soziale Situationen einschließlich Sozialversicherung liegen der KSK nicht vor.

6. Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge zur Künstlersozialversicherung knüpft wie bei Arbeitnehmern an das Arbeitseinkommen an. Eine Besonderheit besteht darin, dass es bei selbständigen Künstlern und Publizisten nicht primär auf das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ankommt. Die Beiträge richten sich statt dessen, da bei Selbständigen naturgemäß kein festes monatliches Einkommen wie bei Arbeitnehmern zugrundegelegt werden kann, nach einer Einkommenschätzung. Mit anderen Worten: Es wird nicht rückschauend auf die tatsächlichen Verhältnisse, sondern vielmehr auf eine prognostische Einschätzung abgestellt; in die allerdings die Erfahrungswerte aus der bisherigen Tätigkeit einfließen müssen, denn der Künstler/Publizist muß im Herbst eines Jahres schätzen, welches steuerliche Einkommen er im folgenden Jahr voraussichtlich hat und diese bis zum 01.12. der Künstlersozialkasse melden. Erfolgt keine Meldung, kann die Künstlersozialkasse das Einkommen schätzen. Nun könnte man in die Versuchung geraten, das Einkommen möglichst niedrig und nicht realistisch zu schätzen. Das Erwachen kommt dann zu einem späteren Zeitpunkt, denn z.B. Krankengeld und eine spätere Rente sind von der Höhe der eingezahlten Beiträge abhängig. Es gilt der Grundsatz; je höher die Beiträge, je höher die Leistung.

Nachträgliche Überprüfungen der KSK haben ergeben, daß die voraussichtlichen Einkommenschätzungen durchweg dem tatsächlichen Einkommen entsprechen.

Die Einkommenssituation der Künstler hat sich nicht in dem Umfang erhöht wie die Einkommen von Arbeitnehmern. Das Durchschnittseinkommen der Künstler und Publizisten ist von 1994 bis 2003 um 9,55 % gestiegen, das Durchschnittseinkommen der Arbeitnehmer (Rentenversicherung) um 16,33 %. Das Verhältnis der Durchschnittseinkommen der KSK-Versicherten und der Arbeitnehmer (Rentenversicherung) ist von 40,54 % im Jahre 1994 auf 38,13 % im Jahre 2003 gesunken. (Näheres siehe Anlagen 4 und 5)

7. Künstlersozialabgabe (KSA)

Über die Künstlersozialabgabe werden 30 % der Beiträge der Künstler und Publizisten zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert. Sie ist von Unternehmen zu zahlen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Der Unternehmensbegriff ist dabei weit auszulegen. Neben den im Gesetz aufgeführten Unternehmen gehören z.B. Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, Sozialversicherungsträger, Banken, Sparkasse, ebenso dazu wie z.B. Verbände,

Ausstellungs- und Messegesellschaften, die Öffentlichkeitsarbeit betreiben und zu diesem Zweck Leistungen verwerten.

Die Künstlersozialabgabe ist eine gesetzliche Abgabe, daher sind die abgabepflichtigen Unternehmen verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Wird dies unterlassen, drohen im Rahmen der Verjährung erhebliche Nachzahlungen für die Vergangenheit. Zur Zeit sind bei der KSK über 43.000 abgabepflichtige Unternehmen erfasst.

8. Abgabepflichtige Unternehmen

Die **Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten**, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen "Know-hows" den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Das sind:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen,
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Seit dem 01.01.1988 gehören auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie wie professionelle Verwerter handeln. Dies geht auf einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zurück, in dem festgestellt wird, daß es der Gleichheitsgrundsatz gebiete, Unternehmen die Eigenwerbung betreiben und Werke oder Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch nehmen, mit den sogenannten "klassischen" Verwertern gleichzustellen.

Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde **zum 01.01.1989 eine Generalklausel** aufgenommen. Danach sind

zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar dem Unternehmenszweck nach nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Dies gilt vor allem für Unternehmen, welche Design-Leistungen verwerten. Ausgenommen sind Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmässig tätig sind.

Für die Abgabepflicht ist es völlig unerheblich, wie das Unternehmen bezeichnet ist, ob Gemeinnützigkeit besteht, Gewinne oder Einnahmen erzielt werden, das Unternehmen öffentlich gefördert wird oder z.B. die Durchführung von Veranstaltungen lediglich ein unbedeutender Nebenzweck des Unternehmens ist.

9. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Unerheblich für die Künstlersozialabgabe ist, ob der beauftragte selbständige Künstler/Publizist selbst nach dem KSVG versichert ist, die Tätigkeit nur nebenberuflich ausübt oder seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat bzw. im Ausland tätig ist. Der Grund für die Einbeziehung an diese Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte in die Bemessungsgrundlage liegt in der Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen für Nichtversicherte und damit letztlich in der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Grundgesetz.

10. Höhe der Künstlersozialabgabe

Die Höhe der Künstlersozialabgabe (KSA) wird jährlich durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt.

Der Bedarf der KSA richtet sich nach dem geschätzten Bedarf für die Leistungsausgaben der KSK für das folgende Jahr. Grundlage des Bedarfs und damit der Abgabesätze sind die Einkommensmeldungen der Versicherten und die Entgelt- bzw. Honorarmeldungen der abgabepflichtigen Unternehmen für das Vorjahr. Bis zum 31.12.1999 wurden der Bedarf und damit die Abgabesätze für vier verschiedene Bereiche der Kunst oder Publizistik getrennt ermittelt. Das KSVG differenzierte zwischen den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst. Durch diese unterschiedlichen Abgabesätze für diese Bereiche sollte der enge Bezug zwischen den Verwertern künstlerischer Leistungen und den Künstlern/Publizisten dokumentiert bzw. geschaffen werden. Welcher Künstler welchem Bereich zuzuordnen war, wurde durch die Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1994 geregelt. Hieraus eine kleine Auswahl:

Bereich "Wort"	Bereich "bildende Kunst"
Schriftsteller, Dichter, Autor für Bühne, Film, Hörfunk und Fernsehen, Journalist, Redakteur, Kritiker, Wissenschaftlicher Autor, Übersetzer.	Bildhauer, Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker, Porträt-, Landschaftsmaler, Videokünstler, Künstlerischer Fotograf, Foto-Designer, Grafik-, Mode- und Textil, Industrie-Designer, Keramiker.

Bereich "Musik" Komponist, Textdichter, Arrangeur, Kapellmeister, Dirigent, Chorleiter Opern-, Operetten-, Musicalsänger, Lied- und Oratoriensänger, Tanz- und Popmusiker, Jazz- und Rockmusiker.	Bereich "darstellende Kunst" Ballett-Tänzer, Ballett-Meister, Schauspieler, Kabarettist, Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler, Unterhaltungskünstler/Artist, Regisseur, Filmemacher, Choreograph, Bühnen-, Film-, Kostüm, Maskenbildner.
--	--

In den Jahren 1983 - 1988 betrug die Künstlersozialabgabe in allen Bereichen einheitlich 5 %. Von 1989 bis 1999 gab es einen bereichsspezifischen Abgabesatz. Seit dem Jahr 2001 gibt es wieder einen einheitlichen Abgabesatz.

	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
1989	4,4	6,0	6,0	6,0
1990	3,8	6,5	6,2	6,5
1991	1,7	7,0	3,3	6,9
1992	0,0	2,0	0,0	3,4
1993	0,6	3,6	0,0	4,8
1994	0,0	0,0	0,0	0,3
1995	0,8	2,1	0,0	0,3
1996	3,0	6,9	1,1	0,7
1997	3,8	5,9	2,6	5,1
1998	3,8	6,2	1,6	2,3
1999	3,8	3,6	1,6	1,0
2000		4,0		
2001		3,9		
2002		3,8		
2003		3,8		
2004		4,3		

11. Meldepflicht

Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldung berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

12. Beitragsüberwachung

12.1. Allgemeines

Mit Einführung des KSVG hat der Gesetzgeber die KSK damit beauftragt, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe zu überwachen. Dazu hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung (KSVG-BÜVO) erlassen. In dieser Verordnung werden u.a. Art und Umfang von Prüfungen, die Mitwirkungspflichten der Versicherten und der Unternehmen und die sich aus der Prüfung ergebenden Maßnahmen geregelt.

12.2. Prüfung der Unternehmen

Die KSK kann die Prüfung in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung durchführen.

• Schriftliche Prüfung

Der Unternehmer hat in solchen Fällen alle für eine Prüfung notwendigen Unterlagen auf seine Kosten im Hause der KSK vorzulegen. Diese Arbeitsgruppe, die sich noch im Aufbau befindet, besteht aus vier Mitarbeitern und hat im Jahre 2003 insgesamt 216 Unternehmen geprüft. Dabei wurden 424.710,-- EUR an Künstlersozialabgabe nacherhoben.

• Außenprüfung

Die Außenprüfung wird regelmäßig in den Geschäftsräumen des abgabepflichtigen Unternehmers durchgeführt.

Im Regelfall wird die KSK bei den abgabepflichtigen Unternehmen prüfen, ob die Künstlersozialabgabe in der richtigen Höhe entrichtet worden ist.

Von den z.Zt. 14 Betriebsprüfern wurden im Jahre 2003 insgesamt 857 Unternehmen geprüft und insgesamt 5.715.251,-- EUR an Künstlersozialabgabe nacherhoben.

13. Prüfung der Versicherten

Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen).

Von dieser Arbeitsgruppe, die aus 4,5 Mitarbeitern besteht, wurden im Jahre 2003 insgesamt 3.343 Versicherungsverhältnisse überprüft.

14. Ausblick

Das Künstlersozialversicherungsgesetz als eines der jüngsten Gesetze in unserem Sozialversicherungssystem hat sich in den rund 20 Jahren ihres Bestehens bewährt. Über 131.000 Künstler und Publizisten sind bisher darüber versichert. Veränderungen in der Arbeitswelt, als Stichwort sei hier "outsourcing" genannt, von denen bestimmte Bereiche der künstlerischen/publizistischen Tätigkeiten besonders betroffen sind, werden zu einem weiteren Anstieg der Versichertenzahlen führen. Andererseits sind aber aufgrund der Erfahrungen mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz durchaus leichte

Änderungen in der Form notwendig, daß nicht jeder, der nach seiner Meinung ein Künstler/Publizist ist, auch über das Künstlersozialversicherungsgesetz versichert werden muß. Das Gesetz soll den wirklichen Künstlern/Publizisten, für die es geschaffen wurde, vorbehalten bleiben.

Bei evtl. Veränderungen sind aber u.a. folgende Punkte zu bedenken:

1. Jede Leistungsverbesserung für den Versicherten bedeutet in der Regel auch einen höheren Bundeszuschuss und einen Mehrbedarf an Künstlersozialabgabe, d.h. evtl. höherer Abgabesatz.
2. Eine Ausweitung des zu versichernden Personenkreises bedeutet ein weiteres Ansteigen der Versichertenzahlen sowie einen weiteren Finanzbedarf (siehe Anmerkung 1).
3. Eine Reduzierung der zur Zahlung von Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen bedeutet, dass die insgesamt zur Finanzierung benötigte Künstlersozialabgabe von weniger Unternehmen aufzubringen ist, d.h. der Abgabesatz erhöht sich.
4. Eine Veränderung (Reduzierung) des zur Berechnung der Künstlersozialabgabe heranzuziehendes Entgelt hat ebenfalls die unter Ziffer 3 aufgeführten Konsequenzen.

Die wesentlichen Gesetzesänderungen aus den letzten Jahren mit ihren Auswirkungen sind als Anlage 6 beigefügt.

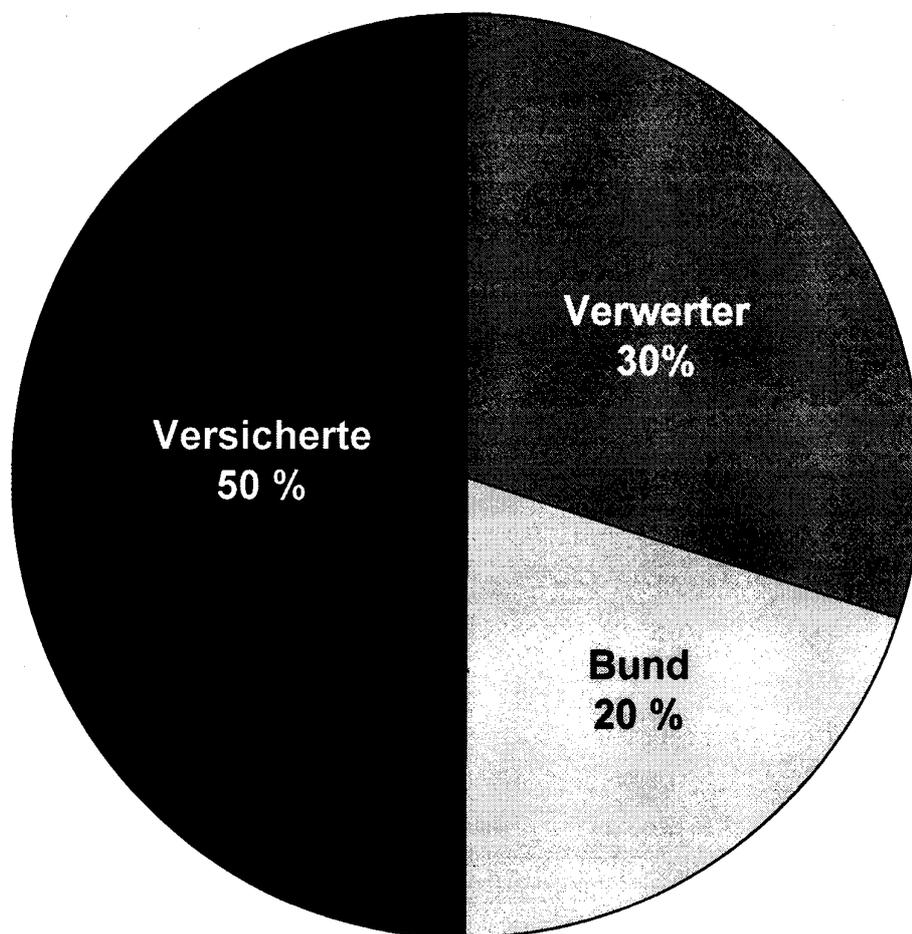
Künstlersozialkasse

Versicherte Künstler / Publizisten

	Wort	Bild.	Musik	Darst.	Gesamt
		Kunst		Kunst	
Ende 1983	2.561	5.705	3.473	830	12.569
Ende 1987	5.643	13.844	8.094	2.714	30.295
Ende 1991	9.794	18.732	11.994	7.193	47.713
Ende 1992	12.157	23.192	14.649	8.462	58.460
Ende 1993	13.995	25.461	16.214	9.635	65.305
Ende 1994	15.726	30.971	18.273	8.756	73.726
Ende 1995	17.929	34.039	20.188	9.542	81.698
Ende 1996	21.353	36.459	22.372	9.548	89.732
Ende 1997	23.008	38.953	24.289	10.327	96.577
Ende 1998	24.675	40.758	25.870	10.909	102.212
Ende 1999	25.914	42.107	27.742	11.404	107.167
Ende 2000	26.935	43.548	29.464	12.262	112.209
Ende 2001	28.305	45.180	31.375	13.244	118.104
Ende 2002	30.148	47.032	33.097	14.227	124.504
Ende 2003*	32.619	48.986	35.134	14.960	131.699
*) davon					
weiblich:	15.609	22.028	12.382	1.498	51.517
männlich:	17.010	26.958	22.752	7.462	74.182

Künstlersozialkasse

Verteilung der Beiträge



Stand: 01.01.2000

Künstlersozialkasse

Die Entwicklung des Haushaltsvolumens in Mio EURO (ab 1991 einschl. der neuen Bundesländer)

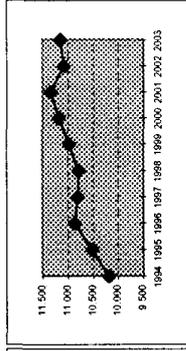
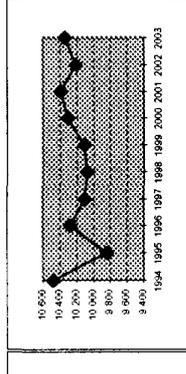
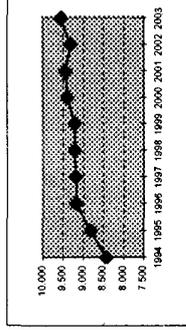
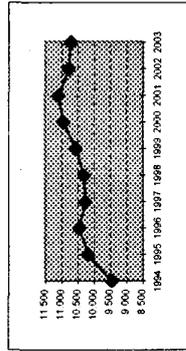
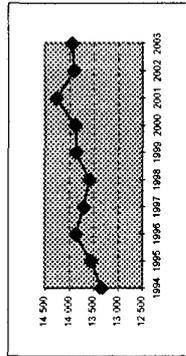
2004	-	501,9 Mio EUR
2003	-	466,7 Mio EUR
2002	-	436,6 Mio EUR
2001	-	409,5 Mio EUR
2000	-	398,0 Mio EUR
1999	-	371,4 Mio EUR
1998	-	358,7 Mio EUR
1997	-	327,8 Mio EUR
1996	-	280,3 Mio EUR
1995	-	233,2 Mio EUR
1994	-	198,0 Mio EUR
1993	-	170,6 Mio EUR
1992	-	161,5 Mio EUR
1991	-	135,9 Mio EUR
1990	-	119,1 Mio EUR
1989	-	95,3 Mio EUR
1988	-	110,7 Mio EUR
1987	-	120,3 Mio EUR
1986	-	90,0 Mio EUR
1985	-	89,9 Mio EUR

Künstlersozialkasse

Anlage 4

Werte in EURO

Jahr	Gemeldetes durchschnittliches Jahresarbeitseinkommen der Künstler und Publizisten														
	Wort			Bildende Kunst			Musik			Darstellende Kunst			Alle Bereiche		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
1994	15.042	10.837	13.322	10.768	7.262	9.439	8.905	7.321	8.418	12.280	7.885	10.467	11.332	8.220	10.172
1995	15.403	11.000	13.531	11.685	7.711	10.171	9.329	7.552	8.781	11.450	7.712	9.831	11.741	8.466	10.502
1996	15.743	11.300	13.860	11.985	8.015	10.449	9.762	7.874	9.184	12.017	8.050	10.266	12.131	8.810	10.854
1997	15.538	11.249	13.692	11.814	7.962	10.266	9.755	7.923	9.178	12.080	7.787	10.098	12.093	8.791	10.793
1998	15.408	11.234	13.579	11.794	8.127	10.300	9.842	7.866	9.214	12.042	7.853	10.074	12.068	8.856	10.786
1999	15.749	11.419	13.844	12.033	8.403	10.537	9.792	7.976	9.213	12.009	8.003	10.104	12.226	9.066	10.956
2000	15.852	11.444	13.870	12.525	8.711	10.930	9.993	8.114	9.381	12.254	8.157	10.298	12.501	9.247	11.173
2001	16.390	11.733	14.259	12.651	8.971	11.078	10.062	8.195	9.437	12.391	8.270	10.385	12.682	9.444	11.332
2002	16.010	11.490	13.895	12.368	8.726	10.787	9.952	8.072	9.310	12.240	8.120	10.208	12.428	9.238	11.074
2003	16.096	11.542	13.936	12.302	8.712	10.710	10.191	8.370	9.558	12.222	8.419	10.332	12.503	9.355	11.144



Künstlersozialkasse

Vergleich durchschnittliches Jahreseinkommen der Künstler und Publizisten mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt der Rentenversicherung

Werte in EURO

Jahr	Durchschnittliches Jahreseinkommen KSK-Versicherte (Meldungen)			Steigerung	Durchschnittliches Arbeitsentgelt (Rentenversicherung)	Steigerung	Verhältnis Durchschnittseinkommen KSK-Vers. zu RV
	männlich	weiblich	gesamt				
1994	11.332	8.220	10.172		25.126		
1995	11.741	8.466	10.502	3,24%	25.905	3,10%	40,54%
1996	12.131	8.810	10.854	3,35%	26.423	2,00%	41,08%
1997	12.093	8.791	10.793	-0,56%	26.660	0,90%	40,48%
1998	12.068	8.856	10.786	-0,07%	27.060	1,50%	39,86%
1999	12.226	9.066	10.956	1,57%	27.358	1,10%	40,05%
2000	12.501	9.247	11.173	1,98%	27.741	1,40%	40,28%
2001	12.682	9.444	11.332	1,43%	28.231	1,77%	40,14%
2002	12.428	9.238	11.074	-2,28%	28.518	1,01%	38,83%
2003	12.503	9.355	11.144	0,63%	29.230	2,50%	38,13%

Steigerung 1994 - 2003:

9,55%

16,33%

K ü n s t l e r s o z i a l k a s s e

Wesentliche Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes in den letzten Jahren und deren Auswirkungen

hier: Versichertenbereich

1. Die Geringfügigkeitsgrenze nach dem KSVG ist auf 3.900 € jährlich festgeschrieben worden. Sie betrug vorher 1/7 der Bezugsgröße.
 - Versicherte, die zwischen 3.900,-- € und 4.140 € jährlich an Einkommen, bleiben versichert. Konsequenz: Mehr Bundeszuschuss und mehr Künstlersozialabgabe.
2. Unterschreiten der Mindesteinkommensgrenze ohne Auswirkung auf den Fortbestand der Versicherungspflicht
 - Gelegentliches Unterschreiten der Mindestgrenze ist innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes bis zu zweimal möglich, ohne dass die VP wegen Geringfügigkeit beendet wird. Konsequenz: Wie Ziffer 2.
3. Keine Krankenversicherungs- / Pflegeversicherungspflicht für BA über 65 Personen, die ihr Berufsleben bereits abgeschlossen haben und eventuell nicht über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert sind, sollen nicht über die erstmalige Aufnahme einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit Gelegenheit zu einer kostengünstigen Krankenversicherung bekommen. Konsequenz: Weniger Versicherte, weniger Bundeszuschuss und weniger Künstlersozialabgabe.
4. Sonderregelungen zur Krankenversicherung der Rentner
 - Durch eine Änderung des SGB V wurde für nach dem KSVG Versicherte eine verkürzte Halbbelegung geregelt, durch die auch Künstler, die erst seit Inkrafttreten des KSVG krankenversicherungspflichtig sind, in die KVdR aufgenommen werden können. Hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der KSK.
5. Die Abgabepflicht wurde insbesondere im Interesse von Vereinen, die das „heimatliche Brauchtum“ pflegen, wesentlich eingeschränkt. Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie Liebhaberorchester fallen seit dem 01.01.1997 regelmäßig nicht mehr unter die Abgabepflicht. Konsequenz: Weniger abgabepflichtige Unternehmen.
6. Der Bundeszuschuss wurde mit Wirkung vom 01.01.2000 von 25 auf 20 % gesenkt. Damit wurde der Anteil der über die Künstlersozialabgabe von den Unternehmen zu finanzierende Teil von 25% auf 30% (plus 20%) erhöht.
7. Die Abgabepflicht der nicht kommerziellen Veranstalter nach der Generalklausel besteht nur noch, wenn mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden. Konsequenz: Der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen verringert sich.
8. Zur Entlastung der Laienmusikvereine und der Volkshochschulen wurde der Entgeltbegriff in § 25 Abs. 2 eingeschränkt. Nicht mehr zum Entgelt gehören nunmehr steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Umzugskosten) und die sog. „Übungsleiterpauschale“, z.Z. 1.848 EURO. Konsequenz: Die anderen zur Abgabe verpflichteten Unternehmen müssen diese Mindereinnahme ausgleichen.